

II-537 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

16.12.1964

200/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Thalhammer und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend widersprechende Weisungen der Finanzbehörden.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Die Gemeinden des Bezirkes Gmunden wurden von der Bezirkshauptmannschaft durch ein Rundschreiben vom 9.11.1964 davon in Kenntnis gesetzt, "dass auf Grund einer Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18.6.1958, Zl. 67955-8/58, die Gemeinden nicht ermächtigt sind, den Kirchenbeitragsstellen und Bezirksbauernkammern Einsicht in die Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide zu gewähren oder von diesen Abschriften verfassen zu lassen, selbst dann nicht, wenn die betreffenden Grundsteuerpflichtigen hiezu ihr Einverständnis schriftlich abgeben würden."

Sieben Tage später erhielten die Gemeinden neuerlich eine Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft folgenden Inhaltes:

"Auf Grund einer von Herrn Landeshauptmannstellvertreter Blöchl bei der Finanzlandesdirektion Linz eingeholten Information bestehen gegen die Einsicht in die bei den Gemeinden aufliegenden Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide im Zuge der allgemeinen derzeit in Gang befindlichen Viehzählung keine Bedenken, wenn der Grundeigentümer zustimmt."

Es wurden also von der Finanzlandesdirektion Linz und vom Bundesministerium für Finanzen genau entgegengesetzte Richtlinien erteilt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1.) Welche der beiden Richtlinien in Bezug auf die Einsicht in die bei den Gemeinden aufliegenden Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide ist richtig?

2.) Wie kann es geschehen, dass von den Finanzbehörden derart widersprechende Richtlinien erteilt werden?

-.-.-.-.-.-.-.-.-